

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - ZTVB -

Für die Ausführung von Leistungen

1. Materialbereitstellung

Die technische Beschreibung von Armaturen dokumentiert, wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, die Grundanforderung für die anzubietende Qualität. Die im LV benannten Fabrikate sind als Beispiel zu verstehen. Andere Fabrikate und Hersteller sind grundsätzlich zugelassen. Deren detaillierte technische Spezifikationen und Zertifikate sind den Angeboten beizufügen.

2. zusätzliche Vorschriften

3. Bestandsunterlage und Vermessung

3.1 Vermessung

Die Vermessungsleistungen sind im

- Lagesystem RD 83(LS110) auf der Grundlage des Bessel-Ellipsoides im Gaus-Krüger-Meridianstreifensystem
- Höhensystem Bezugssystem HN 76 (HS150 mit Angabe der Höhendifferenz zum Bezugssystem NN für das jeweilige Vermessungsgebiet) durchzuführen.

Geforderte Genauigkeiten:

ROK der erdverlegten Anlagen:	Lage	m = +/-	3,0 cm
	Höhe	m = +/-	1,0 cm

Geländepunkte/Topographie:	Lage	m = +/-	2,0 cm (Bauwerke und ähnl.)
		m = +/-	5,0 cm (sonstige Objekte, Gelände)
	Höhe	m = +/-	2,0 cm (befestigte Flächen)
		m = +/-	10,0 cm (Gelände unbefestigt)

Anlagentechnologie (Bauwerke)	Genauigkeitsstufe Lage u. Höhe +/-	0,5 cm (bezogen auf die lokale Anlagengeometrie)
-------------------------------	------------------------------------	---

Bauliche Anlagen	Genauigkeitsstufe Lage	+/-	2,5 cm
	Höhe	+/-	1,0 cm

(bezogen auf die lokale Bauwerksgeometrie)

3.2 Bestandsdokumentation

Gefordert wird die Übergabe der Bestandsdokumentation in analoger und digitaler Form.

Zeichnungen der analogen Bestandsdokumentation sind in den DIN-Formaten zu übergeben.

Trassenlagepläne und Längsschnitte sind auf eine Länge von 841 mm oder 914 mm zu begrenzen. Andere Formate sind mit FEO/TPD abzustimmen.

Die digitale Bestandsdokumentation ist in den CAD-Software-Formaten MicroStation 8.5 (*.dgn) oder Autocad (*.dwg oder *.dxf) und im Adobe-PDF-Format zu übergeben.

Die von FEO übergebenen Vorgaben zur technischen Dokumentation sind einzuhalten.

Die Gefährdungsbeurteilungen, gemäß BetrSichV 2015, der eingesetzten Materialien, Produkte und/oder Komponenten sind Bestandteil der Bestandsdokumentation und mit dieser an den AG zu übergeben.

Die von FEO übergebenen Vorgaben zur technischen Dokumentation sind einzuhalten.

Die Gefährdungsbeurteilungen der eingesetzten Materialien und Produkte sind Bestandteil der Bestandsdokumentation und mit dieser an den AG zu übergeben.

3.3 Mitgeltende Normen

Entsprechend dem Stand der Technik gelten folgende Gesetze, Verordnungen und Regeln in der jeweils aktuellen Fassung:

- DIN 2425 (Teil 1 und 3)
- DVGW Regelwerk (GW 120, 121)

Bei der Vermessung von Anlagen der FEO fordert der Auftraggeber eine detaillierte anlagentechnische Erfassung am offenen Rohrgraben, sowie nach Abschluss der Erdarbeiten (Verfüllung/Mutterbodenauftrag) eine korrekte Erfassung des Endgeländes. Alle topographischen Objekte im jeweiligen Trassen- bzw. Aufnahmebereich, einschl. aller ober- und unterirdisch erkennbaren Anlagen von anderen Unternehmen, welche sich den Anlagen der FEO nähern bzw. diese kreuzen, sind einzumessen und zu dokumentieren.

4. Verpflichtungen zur Gewährleistung von Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit:

4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Auftrages gemäß

Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“, die maßgeblichen

Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ zu beachten und durchzusetzen.

4.2 Der Auftrag wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die Ausführung den zur Zeit der Lieferung geltenden Unfallverhütungsvorschriften entspricht und die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen mitgeliefert werden.

4.3 Vergibt der Auftragnehmer Arbeiten an andere Unternehmer, dann hat er, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Person Weisungsbefugnis gegenüber seinen Auftragnehmern und deren Beschäftigten hat.

- 4.4 Übernimmt der Auftragnehmer Aufträge, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmer zusammenfällt, so ist er verpflichtet, sich mit den anderen Unternehmen abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung notwendig ist.
- 4.5 Im Umfang der Maßnahme wird bei Erfordernis gemäß der Baustellenverordnung ein SiGe-Koordinator durch den AG eingesetzt.
- 5. Bauzeitenplan**
Mit dem Angebot ist dem AG ein Bauzeitenplan in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Der Bauzeitenplan ist nach Titeln bzw. Hauptpositionen zu unterteilen und nach Werktagen bzw. Wochen aufzugliedern, so dass die geplante Reihenfolge der Arbeiten und die Zeiteinteilung eindeutig sind. Unter der Soll-Zeile ist jeweils eine Leerzeile vorzusehen, in die der tatsächliche Baufortschritt eingetragen werden kann. Die unter Tz. 2 der BVB genannten Einzelfristen sind im Bauzeitenplan mit Terminen zu untersetzen.